

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, lic. iur. Stefan Zünd, Dr. Thomas Risch und lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose, ferner im Beisein der Schriftführerin Kerstin Hahn in der Rechtssache der klagenden Partei Dr. A****, *****, vertreten durch *****, wider die beklagte Partei B****, *****, vertreten durch *****, wegen Feststellung (Revisionsinteresse CHF 100'000.00), infolge Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 16.10.2024, ON 22, mit dem der Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 19.04.2024, ON 12, keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, die mit CHF 2'696.89 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen vier Wochen zu ersetzen.

T a t b e s t a n d:

1. Mit der mit Schriftsatz seines Rechtsvertreters vom 27.12.2023 (ON 1) erhobenen Klage hat der *Kläger* ein Feststellungsbegehren folgenden Inhalts geltend gemacht:

Es wird mit Wirkung zwischen der klagenden und der beklagten Partei festgestellt, dass die beklagte Partei der klagenden Partei aufgrund des zwischen der klagenden und der beklagten Partei abgeschlossenen Anstellungsvertrages vom 17.03.2006 sowie den damit in Zusammenhang stehenden Funktionen (insb. als Organ in unterschiedlichsten Gesellschaften) für sämtliche daraus resultierenden Schäden bzw. Verfehlungen, welcher der beklagten Partei zuzurechnen sind, haftet.

Dazu wurde in der Klage folgendes – weil einer sinnvollen Zusammenfassung sich entziehend wörtlich wiedergegebenes – Vorbringen erstattet:

„1. Sachverhalt:

Der Kläger hat mit dem Beklagten mit Datum vom 17.03.2006 einen Anstellungsvertrag abgeschlossen. Dem Beklagten wurden dabei über die Jahre stets mehr Verantwortungsbereiche übertragen, insbesondere fungierte er bereits nach wenigen Jahren als COO und quasi Geschäftsführer des Advokaturbüros sowie im Treuhandunternehmen des Klägers. Zwischen den Streitparteien war angedacht, dass der Beklagte die (tätigen) Firmen des Klägers mittelfristig auch übernehmen sollte, er sollte als „Nachfolger“ aufgebaut werden. Weiters fungierte der Beklagte auch als

Verwaltungsrat in Unternehmen des Klägers, uA der C*** AG (Schweiz).

Mit Kündigungsschreiben vom 04.05.2021 hat der Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger ordentlich gekündigt. Grund dafür ist uA das mittlerweile gegen beide Streitparteien geführte (gerichtsnotorische) Ermittlungsverfahren, wo der Kläger sich uA mit zahlreichen Vorwürfen konfrontiert sieht, die vielfach auf diverse Fehlverhalten des Beklagten zurückzuführen sind.

Der Beklagte ist schweizerischer Rechtsanwalt und war über 15 Jahre beim Kläger in allen seinen Geschäftsbereichen tätig. „Formal“ war der Beklagte dabei auch als „Konzipient“ des Klägers in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte eingetragen. Da sich der Kläger - auch altersbedingt - immer mehr zurückzog, wuchs der Verantwortungsbereich des Beklagten stetig an und vertraute der Kläger dem Beklagten buchstäblich „blind“. So wurde der Beklagte geschäftsführender Manager sowohl des Advokaturbüros als auch der dazugehörigen Treuhandunternehmen des Klägers. Der Beklagte leitete mehrere grosse Mandate des Klägers völlig autonom und vertrat der Beklagte den Kläger grundsätzlich auch in beinahe allen rechtlichen Belangen - als schweizerischer Rechtsanwalt / substitutionsberechtigter Konzipient - nach aussen. Der Beklagte war die „rechte Hand“ des Klägers, was auch das sehr hohe Einkommen des Beklagten erklärt (Brutto-Monatslohn in Höhe von CHF 27'829.35 + allfällige Bonuszahlungen, ergibt ein durchschnittliches monatliches Einkommen in Höhe von bis zu CHF 40'000.001). Wie in der Folge dargestellt wird, nützte der Beklagte diese ihm eingeräumten Freiheiten massiv aus

und fügte er dem Kläger dadurch einen enormen Schaden zu.

Mit Klage vom 03.08.2021 klagte der Beklagte den gegenständlichen Kläger beim Fürstlichen Landgericht auf Ausbezahlung noch offener Lohnforderungen. Die beiden Parteien konnten im diesbezüglichen Verfahren am 13.06.2022 einen gerichtlichen Vergleich erzielen - dies primär auch vor dem Hintergrund, als der nunmehrige Kläger (dort Beklagte) seine Gegenforderungen gegen den Beklagten (dort Kläger) noch nicht beziffern konnte und er dies nach wie vor nicht kann.

Im Vergleich vom 13.06.2022 zur Geschäftszahl 15 CG.2021.217 wurde daher zwischen den beiden Parteien unter anderem vereinbart, dass der Kläger weiterhin berechtigt ist, Ansprüche jedweder Art, insbesondere aus den Titeln Schadenersatz, Genugtuung, Schlechterfüllung, Bereicherung, Verdienst während der Freistellung, etc., gegen den gegenständlichen Beklagten geltend zu machen. Dabei war für alle Beteiligten auch klar, dass dies auch sämtliche Ansprüche jener Gesellschaften in der Unternehmens-Gruppe des Klägers betrifft, für die der Beklagte tätig war (uA C*** AG) - da sämtliche dieser Ansprüche (sei dies bspw. aus Verantwortlichkeit) an den Kläger zur Geltendmachung zediert wurden und der Kläger diese Zession auch angenommen hatte. Der Beklagte war zudem Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift der D*** Anstalt, in welcher die Treuhandmandate des Advokaturbüros des Klägers abgewickelt wurden. Unter anderem war der Beklagte dort nicht nur für das „operative“ Geschäft, sondern auch für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zuständig - und zeigen sich dort immer mehr gravierende Mängel, deren Aufarbeitung

durch beauftragte Dritte mit beträchtlichen Kosten verbunden ist bzw. sein wird (was noch nicht abschliessend beurteilt werden kann).

Der gegenständliche Beklagte verzichtete diesbezüglich im gerichtlichen Vergleich vom 13.06.2022 auf die Einrede der Verjährung bis zum 31.12.2023. Weiters wurde als Gerichtsstand Vaduz vereinbart.

Da der Beklagte nicht bereit ist, den Verjährungsverzicht zu verlängern, ist der Kläger nunmehr zur Einbringung der gegenständlichen Klage gezwungen.

Neuerlich ist an dieser Stelle auch festzuhalten, dass die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft auch ausdrücklich strafrechtliche Untersuchungen gegen den Beklagten aufgrund des Verdachtes der Untreue, schweren Betrug und Geldwäscherei eingeleitet hat. Ein wesentlicher Teil des Ermittlungsverfahrens sind sohin auch Sachverhaltselemente, welche der Beklagte - oftmals ohne Wissen des Klägers - gesetzt hat und für die der Kläger nun zu haften hat.

Das Untersuchungsverfahren wird beim Fürstlichen Landgericht unter der Geschäftszahl 11 UR.2020.173 geführt. Dem Kläger ist es derzeit noch nicht möglich den konkreten, vom Beklagten verursachten, Schaden (va. auch aus Regressansprüchen) zu beziffern. Auch ist festzuhalten, dass zahlreiche Unterlagen des Klägers nach wie vor beschlagnahmt sind, was eine rasche Aufarbeitung massiv erschwert. Letztlich weiss der Kläger auch vielfach bis heute nicht, was der Beklagte hinter seinem Rücken mit Dritten - seinen (ehemaligen) Mandanten vereinbart bzw. ausgemacht hat bzw. was/wie der Beklagte über ihn

geredet hat, damit der Beklagte Mandate zu neuen Treuhändern überführen kann (was fortlaufend geschieht).

Letztlich wurden zahlreiche und umfangreiche Unterlagen durch die liechtensteinische Staatsanwaltschaft beschlagnahmt, was eine Bezifferung des Schadens ebenfalls bis dato verunmöglicht. Der Kläger sieht sich sohin gezwungen gegenständlich eine Feststellungsklage einzureichen, um die Verjährung zu unterbrechen - weil der Beklagte einer Verlängerung des Verjährungsverzicht nicht zustimmt.

(unvollständige) Aufzählung der zahlreichen Verfehlungen des Beklagten

Da es gegenständlich einzig um die Unterbrechung der Verjährung geht, soll an dieser Stelle lediglich kurz dargestellt werden, welche Verfehlungen des Beklagten derzeit bereits bekannt sind (und zu Ansprüchen des Klägers dem Grunde nach gegen den Beklagten führen):

- Erteilen von unrichtigen Rechtsauskünften gegenüber Dritten, für welche der Kläger mitunter zu haften hat (bei bereits hängigen Prozessen mit beträchtlichen Prozesskostenersatzrisiko, uA iS E**** oder betreffend Steuern bei nunmehr Haftungen aufgrund eingetretener Insolvenz);

- Verfehlungen als Organ der C*** AG (Schweiz), insbesondere Weitergabe vertraulicher Informationen, geschäftsschädigendes Handeln, geschäftsschädigende Äusserungen;

- Mangelnde Einhaltung der Sorgfaltspflichten als unmittelbar dafür Verantwortlicher, was uA zu beträchtlichen Mehrkosten

für die nunmehrige Aufarbeitung durch externe Dritte führt;

- Unterlassen des Erfassens von an Kunden/Mandanten weiten/errechenbaren Leistungen oder Barauslagen (die Leistungserfassungen erfolgen nunmehr teils nachträglich auf Basis der Akten und ist noch nicht abschliessend feststellbar, ob Honorare noch bezahlt oder diese abgeschrieben werden müssen).

- Verletzung von Verschwiegenheitspflichten (uA F*** Stiftung, G*** Stiftung sowie H****, Weitergabe von Informationen an Dritte wie insbesondere RA Dr. I****; Weitergabe von höchst vertraulichen Informationen an Dritte durch den Beklagten, welche dieser im Zuge der Gespräche über die Abstimmung der Verteidigungsstrategie mit dem Verteidiger des Klägers, RA Dr. J**** erhalten, hat). Gemäss Anstellungsvertrag vom 17.03.2006 (Seite 2, Punkt V.) hat der Beklagte über alle Wahrnehmungen, welche er im Büro des Klägers macht, Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt gemäss Anstellungsvertrag auch explizit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Auch als schweizerischen Rechtsanwalt sowie Konzipienten des Klägers traf ihn diese Verpflichtung von Gesetzes wegen.

- Wiederholte üble Nachrede; der Beklagte nannte und nennt den Kläger gegenüber Dritten (nach wie vor) einen „Verbrecher“. Ob betroffene Kunden aufgrund solcher Aussagen des Beklagten Mandate kündigten bzw. kündigen ist derzeit noch nicht abschliessend geklärt (uA iZh mit dem Sachverhalt K****);

- Verheimlichung zusätzlicher Einnahmequellen nach seiner Freistellung; rechtswidrige Konkurrenzierung der Firmen des Klägers;

- Weitere Punkte ausdrücklich vorbehalten
- die Aufarbeitung der vom Beklagten verursachten Schäden/Verfehlungen ist nach wie vor im Gange.

Verjährungsunterbrechung

Vom Eintritt des Schadens ist für die Frage der Verjährung die Kenntnis des Geschädigten vom Schaden zu unterscheiden. Für den Beginn der Verjährungsfrist des § 1489 ABGB ist der Zeitpunkt massgeblich, in dem dem Geschädigten der Schaden, die Person des Schädigers und die Schadensursache bekanntgeworden ist. Es kommt entscheidend darauf an, wann der Geschädigte, die für eine erfolgversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen kann. Sobald sich dem Geschädigten die Möglichkeit bietet, ist ihm schon vor Kenntnis der genauen Höhe seines Schadens die Erhebung einer Feststellungsklage abzuverlangen, um die Unterbrechung der Verjährung zu bewirken (RIS-Justiz RS0034366).

Wie dargestellt ist dem Kläger bekannt, dass sich abzeichnen wird, dass der Beklagte bei ihm und seinen Firmen massive Verfehlungen gesetzt hat, für welche der Kläger selbst möglicherweise unmittelbar zu haften haben wird und wo Regressansprüche gegen den Beklagten bestehen. Auch hat der Beklagte selbst unmittelbar Schäden beim Kläger, dessen Gesellschaften bzw. in Gesellschaften, in welchen der Beklagte Organmandate für den Kläger bzw. dessen Firmen bekleidet hat, verursacht, welche jedoch bis heute nicht abschliessend aufgearbeitet werden konnten (uA da

Informationen nach wie vor fehlen, aufgrund des Ermittlungsverfahrens usw.).

Der Beklagte verweigert die Verlängerung des bereits vereinbarten Verjährungsverzichts, weshalb der Kläger zur Einbringung der gegenständlichen Feststellungsklage gezwungen ist.“

In der Tagsatzung vom 20.03.2024 wurde vom Klagsvertreter weiter folgendes Vorbringen erstattet:

„Der Beklagte führt in seiner Klagebeantwortung vom 13.03.2024 aus, dass es dem Kläger an einem Feststellungsinteresse fehle bzw. der Kläger ein solches Feststellungsinteresse nicht ausreichend dargelegt habe. Der Kläger müsse behaupten und beweisen, aufgrund welchen Sachverhalts ein rechtswidriger Schaden dem Grunde nach, verschuldet durch den Beklagten, eingetreten sei. Auch sei die Unternehmensstruktur derart ausgestaltet gewesen, dass allein der Kläger Entscheidungen treffen konnte und der Beklagte selbst hätte keine Mandate selbstständig führen können.

Der Beklagte übersieht dabei offensichtlich, dass der Kläger dem sehr wohl nachgekommen ist. So führt der Kläger gleich zu Beginn seiner Klageschrift aus, dass der Beklagte direkt mit dem Kläger einen Anstellungsvertrag abgeschlossen hat und dem Beklagten dabei über die Jahre stets mehr Verantwortungsbereiche übertragen wurden, insbesondere, dass der Beklagte bereits nach wenigen Jahren als COO und quasi Geschäftsführer des Advokaturbüros sowie im Treuhandunternehmen des Klägers fungierte. Der Kläger vertraute dem Beklagten buchstäblich „blind“ und war es in den meisten Fällen auch so, wie es der Beklagte in seiner Klagebeantwortung selbst ausführt, dass der

Beklagte die Dokumente bzw. Unterlagen unterschriftsreif für den Kläger vorzubereiten hatte. Selbstredend unterzeichnete der Kläger die Dokumente nur mehr und führte der Kläger keine inhaltliche Prüfung mehr durch. Dies eben gerade deshalb, da der Kläger dem Beklagte vollstens vertraute und der Beklagte die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Dokumente bzw. Unterlagen im Innenverhältnis trug. Auch wenn der Beklagte sohin auch nicht immer nach aussen hin gegenüber Dritten rechtsverbindlich auftrat, war er im Innenverhältnis klar für seine Arbeiten und Vorbereitungen dem Kläger gegenüber verantwortlich. Auch die Ausführungen des Beklagten, dass dieser keine Mandate selbstständig führen bzw. rechtlich vertreten konnte, sind nachweislich falsch und spricht alleine schon die Eintragung des Beklagten als substitutionsberechtigter Konzipient direkt beim Kläger dagegen. Dass der Beklagte auch alleine und selbstständig nach aussen hin auftrat, belegen zudem zahlreiche Dokumente. Der Kläger führt in seiner Klage vom 27.12.2023 unter Punkt 2. im Weiteren auch aus, welche zahlreichen Verfehlungen des Beklagten dem Kläger bereits bekannt sind und ist die Kausalität, die Rechtswidrigkeit sowie das Verschulden des Beklagten diesbezüglich offensichtlich. Wie bereits in der Klageschrift ausgeführt, wurden aufgrund des Verdachtes der Untreue, des schweren Betruges und der Geldwäscherei strafrechtliche Untersuchungen gegen den Beklagten im Fürstentum Liechtenstein und in der Schweiz eingeleitet. Dem Kläger ist sohin bekannt, dass sich abzeichnen wird, dass der Beklagte bei ihm und seinen Firmen massive Verfehlungen gesetzt hat, für welche der Kläger selbst möglicherweise unmittelbar zu haften haben wird und wo Regressansprüche gegen den

Beklagten bestehen. Entgegen den Ausführungen des Beklagten konnte der Kläger im Strafverfahren noch gar keine vollumfängliche Akteneinsicht in die Straftaten nehmen, da bis dato keine vollumfängliche Akteneinsicht bewilligt wurde. Auch sind noch diverse Verfahren des Klägers am Zivilgericht bzw. bei der FMA hängig, weshalb es dem Kläger bis dato nicht möglich war, eine exakte Schadenssumme zu eruieren. Um nicht Gefahr zu laufen, dass diese allfälligen Regressansprüche gegen den Beklagten verjähren, war der Kläger zur Einbringung der gegenständlichen Feststellungsklage gezwungen, da der Beklagte nicht dazu bereit war, den bereits vereinbarten Verjährungsverzicht zu verlängern. Dem Kläger blieb sohin gar keine andere Möglichkeit mehr offen, als eine Feststellungsklage beim Gericht einzureichen, weshalb der Kläger jedenfalls ein entsprechendes Feststellungsinteresse besitzt.

Der Kläger führt zu den einzelnen Verfehlungen des Beklagten ergänzend aus:

Verstoss gegen die Geheimhaltungspflicht und Üble Nachrede:

Der Beklagte sprach nach seiner Freistellung aus dem Arbeitsverhältnis bei jeder Gelegenheit schlecht über den Kläger und dessen Firmen. Auch ging der Beklagte aktiv Mandanten des Klägers an, um diesen dort anzuputzen und diese zu motivieren, das Mandat zu wechseln. Der Beklagte hatte mit dieser Masche auch Erfolg, was insofern nicht überrascht als er (ehemaligen) Mandanten des Klägers selektiv Unterlagen aus dem gegen den Kläger geführten Strafverfahren übermittelte – in welchem nach wie vor natürlich die Unschuldsvermutung gilt. So warb der Beklagte aktive Mandate des Klägers auch aktiv ab. Immer wieder wurde

der Kläger durch verschiedene negative Aussagen, wie der Kläger sei ein „Verbrecher“, durch den Beklagten ins schlechte Licht gestellt. Beispielsweise schädigte der Beklagte in einer E-Mail an RA Dr. L**** vom 06.10.2021 (den österreichischen Rechtsvertreter eines (ehemaligen) Mandanten des Klägers Herrn *****) K****) den Ruf des Beklagten enorm. Herr K**** teilte auf die Frage, warum er denn nun sein Gold herausnehmen und das Mandat mit dem Kläger kündigen wolle, dem Kläger persönlich mit, dass der Beklagte ihn davor gewarnt hätte, dass sein Gold, sollte es weiterhin beim Kläger gelagert werden, aufgrund des laufenden Strafverfahrens beschlagnahmt werden könnte.

Ein weiteres Beispiel von vielen sind z.B. die rufschädigenden und gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung verstossenden Äusserungen des Beklagten gegenüber dem Aufsichts- und (restlichen) Stiftungsrat der G*** Stiftung (ein Mandat, das während der Anstellung des Beklagten beim Kläger grossteils vom Beklagten geführt wurde). Die Abbestellung als Stiftungsrat der G*** Stiftung führte in der Folge auch zu einer Abbestellung des Klägers als Verwaltungsrat der unterliegenden H****. Es ist kein Zufall, dass der entsprechende Abberufungsbeschluss kurz nach der Kündigung durch den Beklagten getroffen wurde und ist es geradezu offensichtlich, dass der Beklagte RA Dr. I**** mit vertraulichen Informationen versorgte, um Mandanten vom Kläger abzuwerben. Durch diese vom Beklagten in die Wege geleitete Abberufung des Klägers als Stiftungsrat entgeht Letzterem ein jährliches Pauschalhonorar für seine Tätigkeit als Stiftungs- und Verwaltungsrat der G*** Stiftung und H**** in der Höhe von CHF 60'000.00.

Auch zu erwähnen ist die Vorgehensweise des Beklagten hinsichtlich der C*** AG. Zweck der C*** AG ist die Finanzierung von Prozessen Dritter und war der Beklagte bis April 2021 als Geschäftsführer der C*** AG tätig. Im Schreiben der M**** OG vom 23.06.2021, verfasst von RA N****, werden diverse Aussagen des Beklagten gegenüber dem Rechtsvertreter der Mandanten der C*** AG zitiert, die wiederum äusserst rufschädigend sind und gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung verstossen. So erwähnte der Beklagte abermals das Strafverfahren gegen den Kläger und dass es am 05.05.2021 zu einer neuerlichen Beschlagnahme gekommen sei. Des Weiteren äusserte sich der Beklagte gegenüber dem Rechtsvertreter der Mandanten der C*** AG dahingehend, dass er die Chancen für ein Fortbestehen der C*** AG „gegen null“ sehe. Ob die C*** AG die nächsten sechs Monate „überlebt“, könne der Beklagte nicht beantworten. Dem Beklagten kommt es offensichtlich wiederum nur darauf an, dem Kläger Schaden zuzufügen, anders kann diese Vorgehensweise des Beklagten nicht erklärt werden. Daraufhin wurde das Mandat zur C*** AG von den besagten Mandanten gekündigt. Die C*** AG hat sämtliche Schadenersatzansprüche gegen den Beklagten an den Kläger zediert und hat dieser diese Zession auch angenommen.

Gemäss Anstellungsvertrag vom 17.03.2006 (Seite 2, Punkt V.) hat der Beklagte über alle Wahrnehmungen, welche er im Büro des Klägers macht, Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt gemäss Anstellungsvertrag auch explizit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Auch als schweizerischen

Rechtsanwalt sowie Konzipienten des Klägers traf ihn diese Verpflichtung von Gesetzes wegen.

Ferner hat der Beklagte den Verteidiger des Klägers RA Dr. J**** im beim Fürstlichen Landgericht hängigen Strafverfahren stets auch als Rechtsberater des Klägers unterstützt. Der Beklagte verwendete nachweislich die ihm im Zuge seiner Unterstützung des Strafverteidigers RA Dr. J**** zugekommenen Informationen gegen den Kläger. So legte der Beklagte zur Begründung eines Arrestgesuchs gegen den Kläger an das Kreisgericht St. Gallen vom 18.08.2021 aufgrund seiner offener Lohnforderungen verschiedene nicht öffentliche Dokumente von Gerichten und Aufsichtsbehörden bei, welche höchst sensible Daten des Klägers betreffen und dem Beklagten jedenfalls nach dessen Freistellung nicht mehr zur Verfügung standen. Dies stellt klar einen Verstoss gegen die vertraglich vereinbarte Verschwiegenheitsverpflichtung sowie das Anwaltsgeheimnis gemäss RAG dar. Beim RAG handelt es sich darüber hinaus um ein Schutzgesetz (§ 1311 ABGB). Der Schutzzweck des RAG, insbesondere der darin enthaltenen Verschwiegenheitspflicht liegt gerade darin, die einem Rechtsanwalt oder auch Konzipienten anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Partei gelegen ist, geheim zu halten, um die Person, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, vor einem Schaden oder sonst einem Nachteil zu schützen. Bei einer Schutzgesetzverletzung obliegt dem Schädiger gemäss Rechtsprechung der Beweis, dass ihn kein Verschulden trifft, weshalb es hier zu einer Beweislastumkehr kommt.

In einer Stellungnahme zum Arrestgesuch des Beklagten vom 14.10.2021 ging der Beklagte sogar so

weit zu behaupten, dass er während dem Anstellungsverhältnis beim Kläger nicht dem Anwaltsgeheimnis unterlegen habe und offenbart er damit selbst, wie er zum Thema „Vertraulichkeit“ steht. Es interessiert ihn nicht, er fühlt sich weder an vertragliche noch gesetzliche Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden und tat alles, um dem Kläger zu schaden. Es gilt an dieser Stelle zu erwähnen, dass sogar RA I**** über die oben erwähnten nicht öffentlichen Dokumente von Gerichten und Aufsichtsbehörden verfügt. Dass RA I**** diese Dokumente vom Beklagten erhalten hat, liegt auf der Hand.

Der Beklagte hat sohin entsprechend den obigen Ausführungen zum einen gegen die im Anstellungsvertrag vertraglich festgehaltene Geheimhaltungspflicht und das im RAG geregelte Anwaltsgeheimnis verstossen und ist dieser dem Kläger deshalb zum Schadenersatz verpflichtet. Darüber hinaus ist dem Kläger durch die Üble Nachrede des Beklagten ein Reputationsschaden entstanden. Es ist nicht auszuschliessen, dass aufgrund dieses Verhaltens des Beklagten weitere Mandanten ihr Mandat beim Kläger auflösen könnten. Die konkrete Schadenssumme konnte bis dato nicht eruiert werden, ist allerdings Gegenstand pender Erhebungen und erhofft sich der Kläger auch weitere Erkenntnisse durch die strafrechtlichen Untersuchungen gegen den Beklagten.

Schaden wegen „Schlechterfüllung“, Verletzungen des SPG:

Der Beklagte war gemäss interner Weisung zur Sicherstellung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten stellvertretende Ansprechperson und stellvertretender

Sorgfaltspflichtenbeauftragter. Es war intern vereinbart, dass der Beklagte für sämtliche Sorgfaltspflichtenbelange zuständig ist und er sich autonom darum kümmert. So war der Beklagte, wie sich bei diversen SPG-Prüfungen herausstellte, unmittelbare Ansprechperson für die Prüfer und folglich auch unmittelbar mit der „Verbesserung“ der festgestellten Mängel beauftragt. Somit nahm der Beklagte die aufgrund des Sorgfaltspflichtgesetzes erforderlichen internen Funktionen wahr (Art. 22 SPG sowie Art. 33-36 SPV). Der Beklagte war zudem Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift der D*** Anstalt, in welcher die Treuhandmandate des Advokaturbüros des Klägers abgewickelt wurden. Als Mitglied der Leitungsebene war der Beklagte gemäss interner Weisung zur Sicherstellung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten ebenso stellvertretend für die Einhaltung des SPG und der dazu erlassenen Verordnungen verantwortlich. Der Beklagte hat sich jedoch überhaupt nicht um diese ihm übertragenen Aufgaben gekümmert, obwohl er dem Kläger stets versicherte, dass er sich entsprechend darum kümmern werde. Vielmehr hat der Beklagte ein Vollchaos hinterlassen. Aufgedeckt wurde dieses Chaos im Zuge der Durchführung der ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle durch die O*** AG im September 2020. Es stellte sich dabei heraus, dass der Beklagte seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und wurde von der O*** eine detaillierte Pendenzenliste erstellt, welche mit mehreren Fristen bis letztlich zum 30.06.2021 zur Erledigung angesetzt wurden. Diesen Verpflichtungen kam der Beklagte erneut nicht nach, weshalb die O*** AG mit Schreiben vom 15.07.2021 den Kläger erneut zur Stellungnahme der noch offenen Punkte in Bezug auf die Pendenzenliste

aufforderte. Es wird festgehalten, dass die D*** Anstalt sämtliche Ansprüche gegen den Beklagten an den Kläger zediert und der Kläger diese Zession auch angenommen hat.

Der Beklagte unterlag als Mitglied des Verwaltungsrates den organschaftlichen Pflichten nach dem PGR. Die Organe einer Anstalt, vor allem die Mitglieder des Verwaltungsrates, haften gemäss den Art. 218 ff PGR persönlich für den von ihnen fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden (Verantwortlichkeit). Auch war sich der Beklagte als schweizerischer Rechtsanwalt seiner Funktion, seinem Aufgabenbereich und seiner Haftung natürlich vollends bewusst und hat er dafür zu haften. Der OGH hat dabei klargestellt, dass „das strenge Verantwortlichkeitsrecht gewissermassen ein Äquivalent dafür darstellt, dass das Land Liechtenstein zahlreiche Gesellschaftsformen ohne grosse steuerliche Belastung und Formalismen zur Verfügung stellt, wobei das liberale Gesellschaftssystem keineswegs als Betätigungsfeld für unseriöse oder gar kriminelle Machenschaften von Gesellschaftsorganen oder pflichtvergessenen Verwaltungsräten dienen sollte.“ (LES 2003, 48). Verwaltungsräte sind dazu verpflichtet, für die Gesellschaft ein adäquates Rechnungswesen einzurichten und dafür zu sorgen, dass ihnen jederzeit ein Überblick über die (wahre) wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft sowie eine effiziente Überwachung und Kontrolle der für die Gesellschaft faktisch handelnden Personen möglich ist (LES 2006, 475). Sieht sich der Verwaltungsrat auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten dazu nicht in der Lage, hat er seine Funktion bei sonstiger Haftung sofort niederzulegen (LES 2006, 205). Die Sorgfalt eines Verwaltungsrates richtet sich dabei nicht nach seinem

tatsächlichen Wissen, wenn er andere Personen schalten lässt, sondern auch nach dem Wissensstand, den ein sorgfältiger und sich kundig machender Verwaltungsrat bei adäquater Organisation der Betriebsabläufe haben müsste (LES 2001, 41). Nach den Bestimmungen des Art. 226 Abs. 1 PGR haftet das Organ den Gläubigern nach vertragsrechtlichen Grundsätzen (LES 2001, 41 sowie LES 2005, 321). Dadurch tritt die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB ein und es obliegt dem Organ der Beweis seiner Verschuldensfreiheit (LES 2008, 363). Gemäss § 1298 ABGB hat der potenzielle Schädiger den Beweis zu erbringen, dass er an der Erfüllung seiner vertragsmässigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden gehindert worden sei (Schwärzler/Wagner, Verantwortlichkeit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht, S. 151). Steht also die Pflichtverletzung fest, so ist es Sache des Organs, zu seiner Entlastung den Beweis seiner Schuldlosigkeit zu führen (Schwärzler/Wagner, Verantwortlichkeit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht, S. 65 sowie LES 1999, 191).

Nachdem der Beklagte seine Kündigung beim Kläger eingereicht hatte, versicherte er dem Kläger stets, dass er sich bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses um alle offenen und weiterhin anfallenden Angelegenheiten kümmern werde. Effektiv hat der Beklagte jedoch nichts Nützliches mehr für seinen Arbeitgeber gemacht. Der Beklagte ist seiner Arbeit vor allem gegen Ende des Dienstverhältnisses nicht mehr ordnungsgemäss nachgekommen. Aufgrund diverser SPG-Verletzungen, für welche der Beklagte verantwortlich gewesen wäre und dessen Erledigung dieser auch zusicherte, langten in weiterer Folge diverse Bussen beim Kläger ein.

Um die erwähnten nicht ordnungsgemäss bzw. nicht verrichteten Arbeiten respektive das hinterlassene Chaos halbwegs wieder in Ordnung zu bringen waren und sind nach wie vor verschiedenste Arbeiten zur Aufarbeitung, Schadensminderung bzw. Schadensverhinderung notwendig. Auch entstanden und entstehen dem Kläger immer noch erhebliche Kosten durch die pflichtwidrige Erfüllung des Anstellungsvertrages und sieht er sich mit zahlreichen Anfragen konfrontiert, welche primär die vorgängige Arbeitsweise des Beklagten betreffen. Unter anderem fehlt zu wesentlichen Geschäftsvorgängen jede Dokumentation bzw. ist, so überhaupt eine Dokumentation vorliegt, diese teils unrichtig und jedenfalls unvollständig. Dem Kläger entstehen durch diese „Aufräumarbeiten“ enorme Kosten.

Weigerung der Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht:

Der Beklagte leitete wie bereits erwähnt mehrere grosse Mandate des Klägers. So war auch zB ausschliesslich der Beklagte Mandatsleiter des Mandanten K****. Dem Kläger ist es derzeit nicht möglich, eine Abschlussrechnung für den Mandanten K**** zu erstellen, da der Beklagte die Vervollständigung der Unterlagen, insbesondere die korrekte Erfassung der durch den Beklagten erbrachten Leistungen, betreffend den Mandanten K**** verweigert. Diesbezügliche Aufforderungen seitens des Klägers wurden vom Beklagten ignoriert, weshalb eine korrekte Schlussabrechnung bis dato nicht vorgenommen werden konnte.

Darüber hinaus sind auch noch weitere Leistungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses

zwischen dem Beklagten und dem Kläger vom Beklagten nicht bzw. nicht korrekt erfasst worden. Teilweise wurden sogar durch den Beklagten erbrachte Leistungen vom Beklagten wieder gelöscht. Der Beklagte war jedenfalls dazu verpflichtet, seine Leistungen entsprechend zu erfassen und zu dokumentieren, damit diese entsprechend weiterverrechnet werden können. Durch die nicht korrekte Erfassung der Leistungen des Beklagten entsteht dem Kläger ein enormer Schaden.

Verstoss gegen das Konkurrenzverbot:

Der Beklagte hat für verschiedene Mandate des Klägers (z.B. Q**** Stiftung, E****, G**** Stiftung, K****) im Hintergrund Arbeiten verrichtet und Honorare dafür erhalten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es egal ist, wenn die Abrechnungen erst nach der Zeit der Freistellung des Beklagten fakturiert wurden, da die Leistungen an sich, nachweislich während der Zeit der Freistellung erbracht worden sind. Die erwähnten Tätigkeiten stellen jedenfalls einen Verstoss gegen das gesetzliche Konkurrenzverbot (§ 1173a Art. 4 Abs. 3 ABGB) dar. Ausserdem versuchte der Beklagte wie bereits oben erwähnt aktiv immer wieder Mandate des Klägers abzuwerben, indem er schlecht über den Kläger spricht und diesen als „Verbrecher“ darstellte. Bei diversen Stiftungsratsmandaten wurde sodann RA I****, welcher bereits über die Statuten und andere relevante Dokumente der Stiftung verfügte, vom Beklagten als neuer Stiftungsrat vorgeschlagen. Der Beklagte verstösst dabei auch gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Da beide Parteien den Beruf des Rechtsanwaltes ausüben und der Beklagte täuschende und in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhaltensweisen an den Tag gelegt hat, kommen die Bestimmungen des UWG,

welches ebenfalls ein Schutzgesetz darstellt, jedenfalls zur Anwendung. So heisst es beispielsweise in Art. 2 Abs. 1 UWG, dass jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst, unlauter und widerrechtlich ist. Nach Art. 3 lit. a UWG handelt insbesondere jener unlauter, wer andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzend Äusserungen herabsetzt. Genau diese Verhaltensweisen legte der Beklagte permanent an den Tag, um dem Kläger zu schaden.

Ferner hat der Beklagte ohne jegliche Instruktionen seitens des Klägers bzw. der Mandantin des Klägers am 27.05.2021 der ***** AG zwei Stück 100g Goldbarren zu einem Verkaufspreis von gesamthaft CHF 10'854.00 verkauft. Diese Goldbarren standen im Eigentum der Mandantin des Klägers. Den Verkaufspreis liess sich der Beklagte direkt ausbezahlen und weigert sich dieser bis dato, trotz mehrfacher Aufforderung, den Betrag von CHF 10'854.00 an den Kläger bzw. an die Mandantin des Klägers zurückzubezahlen.

Wer durch unlauteren Wettbewerb in seiner Kundschaft, seinem Kredit oder beruflichen Ansehen, in seinem Geschäftsbetrieb oder sonst in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird ist gemäss Art 9 Abs. 3 UWG berechtigt Schadenersatz zu verlangen.

Verdienst während der Freistellung:

Ferner hat der Beklagte während der Zeit seiner Freistellung beim Kläger nachweislich Einkünfte erzielt.

Mit Schreiben vom 29.07.2021 versicherte der Beklagte dem Kläger noch, dass er während der bisherigen Zeit der Freistellung keine zusätzlichen Einkünfte erzielt habe. Dies entsprach allerdings in keiner Weise der Wahrheit und wurde der Beklagte sehr wohl mit seiner neuen Kanzlei in der Schweiz tätig und erzielte diverse Einkünfte. Ein freigestellter Arbeitnehmer ist gemäss den arbeitsrechtlichen Bestimmungen dazu verpflichtet, sich sämtliche Einkünfte, welche er während der Zeit seiner Freistellung ins Verdienen bringt, anrechnen zu lassen und unterliegt darüber hinaus der Schadensminderungspflicht. Um die Höhe der erzielten Einkünfte des Beklagten in Erfahrung zu bringen und somit die an den Arbeitslohn des Beklagten anzurechnenden Beträge bestimmen zu können, muss der Beklagte seiner Rechnungslegungspflicht gegenüber seinem Arbeitgeber, gegenständlich dem Kläger, nachkommen. Dem ist der Beklagte bis heute nicht nachgekommen und weigert er sich entsprechend Rechnung zu legen.“

2. Der *Beklagte* hat das Klagevorbringen bestritten, kostenpflichtige Klagsabweisung beantragt und - soweit für die im Berufungsverfahren zu treffende Entscheidung relevant – zusammengefasst eingewendet:

Die Klage sei nicht schlüssig begründet. Dem Kläger fehle es am erforderlichen Feststellungsinteresse und werde ein solches vom Kläger schlüssig gar nicht behauptet. Auch dem Grunde nach werde ein Schaden nicht schlüssig behauptet. Der Kläger versuche über die Feststellungsklage eine Unterbrechung der Verjährung zu erzwingen, weil der Beklagte einen weiteren Verzicht auf die Verjährungseinrede nicht habe abgeben wollen. Allerdings habe die Feststellungsklage keine die Verjährung unterbrechende Wirkung, weil ein

individualisierter Sachverhalt vom Kläger nicht behauptet und ebenso wenig ein Feststellungsinteresse hinreichend begründet werde. Zur Abgabe eines weiteren Verjährungsverzichts sei der Beklagte auch nicht verpflichtet gewesen. Vielmehr habe der Beklagte zweieinhalb Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und eindreiviertel Jahre nach Vergleichsabschluss einen Anspruch darauf, das Arbeitsverhältnis bzw. weitere Folgen aus dem beendeten Arbeitsverhältnis endgültig ausschliessen zu können. Der Versuch des Klägers, den Beklagten mit einer völlig unzureichend und unschlüssig begründeten Feststellungsklage weiterhin unter der Drohung eine Leistungsklage auf Schadenersatz zu halten, sei als rechtsmissbräuchlich zu betrachten.

3. Mit *Urteil vom 19.04.2024* (ON 12) wies das *Erstgericht* das Feststellungsbegehren des Klägers unter Kostenfolge für diesen zur Gänze ab.

3.1 Das *Erstgericht* stellte folgenden *Sachverhalt* fest:

„Der Kläger hat mit dem Beklagten einen Anstellungsvertrag am 17.03.2006 mit welchem der Beklagte als COO beim Kläger beginnend ab 01.10.2006 angestellt wurde.

Der Beklagte kündigte dieses Anstellungsverhältnis mit Schreiben vom 04.05.2021 unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten auf 31.08.2021.

Mit Schreiben vom 28.06.2021 stellte der Kläger den Beklagten von seiner Arbeitsleistung mit sofortiger Wirkung frei.

Die Parteien haben am 13.06.2022 folgenden gerichtlichen Vergleich abgeschlossen:

3.2 In *rechtlicher Hinsicht* begründete das *Erstgericht* seine Entscheidung damit, dass das Klagevorbringen nicht schlüssig sei.

Weiter erwog das Erstgericht, dass „die gegenständliche Klage eine möglicherweise bereits begonnene Verjährung nicht (unterbreche), da bis zuletzt eine Substantiierung und damit Nachbesserung einer eigentlich rechtzeitig eingereichten Klage gescheitert (seien).“

Die Klage sei daher „auch wegen Verjährung des Anspruchs (abzuweisen), weil (sie) unsubstantiiert und nicht verbessert und daher das Verfahren nicht ordentlich fortgesetzt und die Verjährung deshalb durch Einreichen der Klage am 28.12.2023 in ihrem Ablauf am 31.12.2023 nicht rechtsgültig gehemmt (worden sei)“.

4. Das *Fürstliche Obergericht* hat der vom Kläger erhobenen Berufung keine Folge gegeben. Die wegen Nichtigkeit erhobene Berufung wurde zurückgewiesen. Im Wesentlichen zusammengefasst begründete das Fürstliche Obergericht seine Entscheidung wie folgt:

4.1. Eine Nichtigkeit im Sinne von § 446 Abs 1 Z 4 ZPO liege nicht vor. Der Kläger habe in der Tagsatzung vom 20.03.2024 die Möglichkeit gehabt, durch seinen geladenen Rechtsvertreter vor Gericht zu verhandeln. Durch ein Unterbleiben der PV bei voller Wahrung der Möglichkeit, Prozessvorbringen zu erstatten oder Anträge zu stellen, werde der Nichtigkeitsgrund nicht verwirklicht.

4.2 Auch die Verfahrensrügen bestünden nicht zurecht. Die Nichtaufnahme von Beweisen im Falle der Verneinung der Schlüssigkeit und der daraus resultierenden Klageabweisung mit Unschlüssigkeitsurteil könne rechtslogisch keinen Verfahrensmangel begründen. Das Erstgericht sei auch nicht gehalten gewesen, dem Kläger eine Frist zur Erstattung eines weiteren Vorbringens zur Schlüssigkeit einzuräumen. Zur Beurteilung der Schlüssigkeit sei ausschliesslich auf das Tatsachenvorbringen des Klägers abzustellen.

4.3. Soweit der Kläger Feststellungsmängel geltend mache, sei hinsichtlich der Schlüssigkeit ausschliesslich auf das zur Begründung des Feststellungsbegehrens erstattete Tatsachenvorbringen abzustellen. Ein Klagebegehren sei rechtlich schlüssig, wenn das Sachbegehren des Klägers materiellrechtlich aus den zu seiner Begründung vorgetragenen Tatsachenbehauptungen abgeleitet werden könne. Ein fehlendes rechtliches Interesses führe nach der Rechtsprechung zur Klagsabweisung mit Urteil.

4.4. Der Kläger habe nicht schlüssig vorgebracht, dass aus den Vertragsverletzungen des Beklagten auch künftig ein Schaden entstehen könnte oder ein in seinem vollen Ausmass noch nicht bekannter Schaden entstanden sei. Soweit ein Schaden aufgrund von «Funktionen» bzw «Organfunktionen» des Beklagten bei Gesellschaften behauptet werde, fehle es an ausreichend bestimmten Vorbringen dazu, inwiefern den Kläger durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Beklagten ein in Zukunft ersatzfähiger Schaden entstehen könnte. Nicht schlüssig sei weiters behauptet, dass der Kläger wegen des Mandatsverlustes bei der C*** AG oder im Zusammenhang mit dem Agieren des

Beklagten bei der *****anstalt einen Schaden erlitten habe. Auf Feststellung der Haftung des Beklagten gegenüber der C*** AG oder der *****anstalt sei das Feststellungsbegehren demgegenüber nicht gerichtet.

4.5. Nur die abstrakte Möglichkeit einer künftigen Inanspruchnahme des Klägers durch Dritte begründe ein Feststellungsinteresse nicht.

5. Gegen dieses Urteil erhebt der *Kläger Revision* aus dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung. Er beantragt, das angefochtene Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 16.10.2024, ON 22, aufzuheben und die Rechtssache zu Ergänzung des Verfahrens und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen. Ein Kostenantrag wird gestellt.

6. Der *Beklagte* hat rechtzeitig eine *Revisionsbeantwortung* überreicht, mit der er beantragt, die Revision zurück-, in eventu abzuweisen. Ein Kostenantrag wird gestellt.

7. Auf die Rechtsmittelschriften wird bei den Ausführungen zum Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung – soweit entscheidungsrelevant – eingegangen.

8. Hierzu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

Entscheidungsgründe:

8.1. Die Feststellungsklage (§ 234 Abs 1 ZPO= § 228 öZPO) macht einen rein prozessualen Anspruch geltend, ein materieller Anspruch auf Feststellung oder

Anerkennung des Bestehens (oder Nichtbestehens) eines Rechtsverhältnisses besteht nicht (*Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 228 Rz 1). Der Feststellungsanspruch ist weder vollstreckungsfähig noch abtretbar (öOGH 8 Ob 23/09k). Das materielle Recht gewährt keinen Privatrechtsanspruch auf gerichtliche Feststellung streitiger Privatrechtsverhältnisse. Nur dann, wenn der privatrechtliche Anspruch rechtsgültig abgetreten wird, umfasst die für den Zessionar damit verbundene Rechtsposition auch das Recht, die durch § 234 ZPO (=§ 228 öZPO) eröffnete Rechtsschutzform zu nützen und eine den abgetretenen materiellen Anspruch betreffende Feststellungsklage zu erheben (öOGH 8 Ob 123/09k). Daher ist schon grundsätzlich zu fordern, dass die Abtretung des privatrechtlichen Anspruchs vollumfänglich behauptet wird und insbesondere dann, wenn einer Abtretung rechtliche, zB gesellschaftsrechtliche Gründe entgegenstehen, auch das Nichtvorliegen dieser Gründe behauptet wird.

8.2. Bedingte Rechte sind vor Eintritt der Bedingung dann feststellungsfähig, wenn der *ganze rechtserzeugende Sachverhalt* vorliegt, die Bedingung festgesetzt und beides erweislich ist und nur mehr der Eintritt der Bedingung offensteht (öOGH 2 Ob 301/68).

8.3. Tatbestandliche Voraussetzung des positiven Feststellungsklage iS § 234 ZPO ist überdies das «rechtliche Interesse» des Feststellungsklägers daran, dass das Bestehen des strittigen Rechtsverhältnisses oder Rechts oder die Urkundenechtheit durch eine gerichtliche Entscheidung «alsbald» festgestellt werde. Die Feststellungsklage bedarf daher eines konkreten aktuellen Anlasses (RIS-Justiz RS0039071), der zur Hintanhaltung einer

tatsächlichen und ernstlichen Gefährdung der Rechtslage des Klägers eine alsbaldige gerichtliche Feststellung notwendig macht. Das rechtliche Interesse muss vom Kläger immer begründend behauptet und erforderlichenfalls bewiesen werden (RIS-Justiz RS0039239).

8.4. Die Schlüssigkeit der Klage ist eine materielle Bedingung ihrer Begründetheit. Sie wird bei der Feststellungsklage ebenso vorausgesetzt. Lässt sich das Klagebegehren nicht aus dem behaupteten Sachverhalt unter den Tatbestand eines Rechtsatzes subsumieren und entspricht die Rechtsfolge dieses Rechtsatzes nicht dem Klagebegehren, so ist die Klage unschlüssig. Sie ist diesfalls mit Urteil abzuweisen (öOGH JBl 1997, 450). Das Klagsvorbringen dient daher der logisch schlüssigen Begründung des Sachantrags. Die Schlüssigkeit einer Klage ist grundsätzlich anhand des konkreten Vorbringens im Einzelfall zu prüfen (OGH 07 CG.2011.96; RIS-Justiz RS0037780 ua).

8.5. Selbstverständlich muss auch eine Feststellungsklage auf einem ausreichend individualisiert vorgebrachten Tatsachensubstrat aufbauen und muss auf dieser Basis die Annahme gerechtfertigt sein, dass ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis vorliegt und als weitere prozessuale Voraussetzung auch ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung zu bejahen ist. Soll ein Schadenersatzanspruch dem Grunde nach festgestellt werden, dann sind sämtliche Tatbestandselemente eines Schadenersatzanspruchs zu behaupten. Dies betrifft, wie dies im Folgenden noch zur hier relevanten Klage auszuführen ist, insbesondere auch den aus der rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung des

Beklagten dem Kläger kausal drohenden Nachteil (Schaden).

8.6. Die Klage ist trotz richterlicher Anleitung insgesamt unschlüssig und auch widersprüchlich geblieben. Der Kläger hat keine ausreichenden, insbesondere hinlänglich konkreten Tatsachenbehauptungen aufgestellt, die eine Schlüssigkeit seines Vorbringens und ein rechtliches Interesse an einer «alsbaldigen» Feststellung iS des § 234 ZPO bejahen liessen. Im Einzelnen:

8.6.1. Vorab ist festzuhalten, dass das Vorbringen des Klägers insgesamt schon deshalb widersprüchlich und damit unschlüssig ist, als er einleitend (Pkt 1 Seite 3 der Klage) vorbringt, der Beklage habe «diese ihm eingeräumten Freiheiten massiv aus(genützt)» und dadurch dem Kläger einen enormen Schaden zugefügt. Wenn sich freilich der Beklagte im Rahmen der «ihm eingeräumten Freiheiten» bewegt und diese (nur) «massiv ausgenützt» hat, dann begründet dieses Vorbringen schon insgesamt keine schlüssige Behauptungsbasis für die begehrte Feststellung, dass der Beklagte für angebliche Verfehlungen aus dem Anstellungsvertrag vom 17.03.2006, in dessen Rahmen er sich nach dem Vorbringen aber gehalten habe, haften soll. Denn anders als dass der Anstellungsvertrag oder die dem Beklagten im Rahmen des «gelebten» Anstellungsvertrags erhebliche Freiheiten eingeräumt hat, ist dieses Vorbringen nicht zu verstehen. Solange sich der Beklagte allerdings im Rahmen dieser Freiheiten bewegt hat, ist ein gerade aus diesem Anstellungsvertrag resultierender Schaden nicht schlüssig behauptet.

8.6.2. Überdies fehlt es auch an schlüssigen Behauptungen zur Bejahung einer rechtsgültigen

Abtretung der geltend gemachten Ansprüche von Verbandspersonen an den Kläger. In der Revision wiederholt der Revisionswerber seine erstinstanzlichen Behauptungen, führt aber im Einzelnen nicht aus, aus welchen Gründen das von ihm vorgebrachte Tatsachensubstrat für eine rechtliche Subsumtion tauglich sein, dh schlüssig sein soll. Im Einzelnen: Die vom Kläger bloss behauptete Zession der Verantwortlichkeitsansprüche jener Gesellschaften in der «Unternehmensgruppe des Klägers», für die der Beklagte tätig gewesen sei (C*** AG, *****anstalt), an den Kläger, ist un schlüssig, zumal der Abtretung von Forderungen einer Gesellschaft an einen Gesellschafter ohne substantiierte Behauptung ihrer statutenmässigen bzw gesellschaftsrechtlichen Rechtfertigung (Fremdüblichkeit bzw betriebliche Rechtfertigung) das Verbot der Einlagenrückgewähr, entgegensteht (jüngst eingehend *Vogt/J. Nigg*, Das Verbot der Einlagenrückgewähr bei der liechtensteinischen Aktiengesellschaft, LJZ 2/25, 104 [107 ff]; öOGH 17 Ob 11/24b). Hier handelt es sich um eines der wichtigsten Prinzipien und der zwingenden Bestimmungen des Kapitalerhaltungsrechts, das im Fall der Zession von Ansprüchen einer AG an Gesellschafter jedenfalls zu berücksichtigen und dessen Nichtvorliegen im Fall der Geltendmachung von Gesellschaftsansprüchen durch einen Zessionar Gegenstand der Behauptungsbasis ist. Der Anspruch auf Schadenersatz wegen Verletzung von Organpflichten (Art 220 PGR) steht gesetzlich «in erster Linie der geschädigten Gesellschaft» zu (Art 222 Abs 1 PGR). Art 308 Abs 2 PGR verbietet der Gesellschaft, aus dem geschützten Gesellschaftsvermögen Leistungen an den Aktionär zu erbringen, statuiert also ein Verbot der Einlagenrückgewähr (*Vogt/J. Nigg*, LJZ 2/25, 104 [107]).

Der Kläger behauptet weder, dass die Abtretung der Ansprüche der AG bzw ***** Anstalt statutengemäss war, dass eine Beschlussfassung der Abtretung an den Kläger vorausging (vgl Art 112 PGR), noch welches Organ dem Kläger die behaupteten Verantwortlichkeitsansprüche funktionell abgetreten hat. Ebenso wenig wird behauptet, wie die Abtretung der behaupteten Ansprüche an den Kläger vor dem gesetzlichen Hintergrund ihrer Zuordnung an das Haftungsvermögen der Verbandsperson gerechtfertigt werden kann. Eine Klage zugunsten der Gesellschaft bzw Anstalt (Art 222 Abs 3 PGR) führt der Kläger nicht.

8.6.3. Es ist auch zutreffend, wie das Fürstliche Obergericht ausführt (S 31), dass der Kläger kein schlüssiges Tatsachenvorbringen dahingehend erstattet hat, dass dem Beklagten aus den vom Kläger aufgezählten Vertragsverletzungen auch künftig ein Schaden entstehen könnte oder ein in seinem vollen Ausmass noch nicht bekannter Schaden bereits entstanden sei («Erteilen falscher Rechtsauskünfte», «Nichterfassen verrechenbarer Leistungen», «Verletzung der Verschwiegenheitspflicht», «wiederholte üble Nachrede», «Rechtswidrige Konkurrenzierung» etc).

8.6.4. Hier fehlt es ganz offensichtlich an der Konkretisierung der dem Beklagten vorgeworfenen Handlungen bzw Unterlassungen und einer konkret umschriebenen Rechtsfolge dazu, welcher Schaden dem Kläger hieraus droht. «Unrichtige Rechtsauskünfte» des Beklagten «bei bereits hängigen Prozessen» (?) lässt ebenso wie «betreffend Steuern bei nunmehr Haftungen aufgrund eingetretener Insolvenz» völlig offen, warum die Rechtsauskünfte unrichtig gewesen seien und ob sich die Rechtsauskünfte (welche?) tatsächlich als unrichtig erweisen (werden) und welche Ansprüche daraus Dritte

(wer?) gegen den Kläger und weshalb gegen den Kläger (soweit es Auskünfte des Beklagten als Organ der Unternehmen betrifft) ableiten könnten. Auch «Nichterfassen von Leistungen oder Barauslagen» ist keine schlüssige Behauptung eines allenfalls daraus entstehenden Nachteils des Klägers, zumal Leistungen auch ohne deren Erfassung beim Klienten gefordert werden können. Eine Verjährung behauptet der Kläger nicht.

8.6.5. Ob und inwieweit das vom Kläger behauptete Anstellungsverhältnis aufgrund des Anstellungsvertrags vom 17.03.2006 auch Tätigkeiten des Beklagten als Organ von Gesellschaften (C*** AG) erfasst, wird nicht vorgebracht. Überdies: Mit der Behauptung, der Beklagte habe seine Funktionen als «Organ» der C*** AG in Gesellschaften verletzt, wird weder behauptet, welche «Funktionen» bzw «Organ-Funktionen» der Beklagte überhaupt innehatte noch aus welchen Gründen (welchen Organpflichten?) und durch welche Handlungen bzw Unterlassungen diese verletzt worden seien. Ebenso fehlt ein Behauptungssubstrat dahingehend, was an vertraulichen Informationen weitergegeben worden sei bzw um welche geschäftsschädigenden Äusserungen gegenüber Dritten es sich gehandelt habe. Schliesslich wird nichts dazu ausgeführt, aus welchem Grund die Handlungen bzw Unterlassungen des Beklagten als Organ der AG bzw Treuhandgesellschaft gerade den Kläger persönlich treffen sollten, zumal Verfehlungen des Beklagten als Organ grundsätzlich die von ihm vertretene Verbandsperson treffen.

8.6.6. Darüber hinaus: In weiten Bereichen der Klage mangelt es auch sonst an einer schlüssigen Behauptung der für einen Schadenersatzanspruch

erforderlichen Tatbestandselemente. Soweit es angebliche Verletzungen von Verschwiegenheitspflichten gegenüber diversen Gesellschaften (P**** Stiftung, G*** Stiftung, H****) betrifft, gilt das oben zur nicht ausreichenden Behauptung der gültigen Abtretung an den Kläger Ausgeführte: Es wird nicht behauptet, dass der Kläger diese Ansprüche zu Recht von diesen Verbandspersonen zediert erhielt (s oben 8.6.2.). Auch wird nicht ausgeführt, um welche «höchst vertraulichen Informationen» es ging, die der Beklagte angeblich im Zuge von Verteidigergesprächen weitergegeben habe. Ein dem Kläger drohender oder eingetretener Schaden wird nicht behauptet. Die Behauptung, es sei «kein Zufall», dass die Abbestellungen des Klägers als Stiftungsrat der G*** Stiftung und als Verwaltungsrat der H**** kurz nach der Kündigung durch den Beklagten getroffen wurde, ist keine schlüssige Kausalitätsbehauptung, sondern allenfalls eine Vermutung. Dem entgegengesetzt wird aber schon in der Klage eingeräumt, dass die Frage, ob tatsächlich Kunden aufgrund der Aussagen des Beklagten Mandate kündigten bzw kündigen, nicht abschliessend geklärt ist, was die diesbezüglichen Behauptungen widersprüchlich und unschlüssig macht.

8.6.7. Den Inhalt eines Schreibens des Beklagten an RA Dr. L****, das den Ruf des Klägers geschädigt habe, bringt der Kläger nicht einmal vor, ebenso wenig wird der dem Kläger aus diesem Schreiben konkret drohende oder bereits eingetretene Schaden vorgebracht. Für ein feststellungsfähiges Vorbringen, welches sich auf Schadenersatz stützt, müssen – wie ausgeführt – alle Voraussetzungen eines schadenersatzrechtlichen Anspruchs behauptet werden,

was der Kläger aber unterlässt. Die Behauptungen des Klägers sind vage, unsubstantiiert und vermögen das Feststellungsbegehren nicht zu begründen.

8.6.8. Was der Kläger mit der «Verheimlichung zusätzlicher Einnahmequellen nach seiner Freistellung» als Verfehlung des Beklagten darlegen will, betrifft nicht das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts oder Rechtsverhältnisses (§ 234 Abs 1 ZPO), sondern ist ein Einzelelement eines Rechtsverhältnisses (vgl RIS-Justiz RS0039036; öOGH 8 ObA 73/18w; 4 Ob 231/06h; 1 Ob 1615/95). Es kann daher auch nicht Gegenstand einer Feststellungsklage sein. Es betrifft dies vielmehr eine im Leistungsprozess des seinen offenen Lohn fordernden Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber zu klärende Frage der Anrechenbarkeit eigener Einkünfte. Damit wird aber nicht das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts bzw Rechtsverhältnisses vorgebracht.

8.6.9. Inwieweit und wodurch eine «rechtswidrige Konkurrenzierung der Firmen des Klägers» eine feststellungsfähige Haftung für künftige Schäden ergeben soll, ist ebenso wenig nachvollziehbar. Auch hier gilt das zu 8.6.2. Ausgeführte hinsichtlich der zu behauptenden Rechtsgültigkeit der Abtretung von der Verbandsperson gesetzlich zustehenden Ansprüche, die der Kläger allerdings nicht vorbringt.

8.6.10. Soweit es «Aufräumungsarbeiten» des Klägers aufgrund des nach seinen Behauptungen vom Beklagten hinterlassenen «Chaos» geht, werden vom Kläger bereits entstandene Kosten und solche, die dem Kläger entstehen vorgebracht. Hinsichtlich ersterer könnte der Kläger allerdings bereits eine Leistungsklage erheben, sodass nach stRsp eine Feststellungsklage nicht zur Verfügung steht (RIS-Justiz RS0038849).

Hinsichtlich letzterer steht die Feststellungsklage mangels rechtlichen Interesses «an der alsbaldigen Feststellung» (§ 234 Abs 1 ZPO) nicht zur Verfügung, zumal eine Verjährung solcher Kosten offensichtlich derzeit nicht heransteht und auch nicht behauptet wird. Dies gilt auch für die behauptete Nichtauszahlung eines Erlöses aus einem Goldverkauf an den Kläger, was – nach den klägerischen Behauptungen – einer Leistungsklage zugänglich wäre.

8.7. Insgesamt ist festzuhalten, dass pauschale, vage und nicht konkretisierte, vor allem widersprüchliche und un schlüssige Behauptungen allein eine Feststellungsklage nicht zu begründen vermögen. Der Hinweis, dass aufgrund des Vergleichs, der einen zeitlich begrenzten Verjährungsverzicht beinhaltet, die Verjährung drohe, vermag diesen Behauptungsmangel nicht zu ersetzen.

9. Insgesamt war daher die Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts zu bestätigen.

10. Der beklagten Partei waren infolge ihres umfanglichen Abwehrerfolges die tarifmässigen Kosten des Revisionsverfahrens zuzusprechen (§§ 41, 52 ZPO).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
ersten Senat

Vaduz, am 01.08.2025

Der Präsident:

Die Schriftführerin:

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist nur die Individualbeschwerde an den StGH zulässig.

SCHLAGWORTE:

§§ 232, 234 Abs 1 ZPO: Grundsätzliches zur Schlüssigkeit der Klage; notwendige Behauptungen bei Geltendmachung einer abgetretenen Forderung einer AG durch einen Gesellschafter.

Art 308 Abs 2 PGR: Grundsatz des Verbots der Einlagenrückgewähr.

RECHTSSATZ:
